

Az.: 5 A 160/12  
2 K 280/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz, Referat 15  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Verrechnung einer Abwasserabgabe  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 13. Januar 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Januar 2012 - 2 K 280/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 70.005,24 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung und des Verfahrensmangels liegen nicht vor.
- 2 Die Klägerin begehrt die vollständige Verrechnung von Abwasserabgaben, die für die Veranlagungsjahre 1998 bis 2000 seit 16. Januar 2004 bestandskräftig gegen sie und gegen die zum 1. Januar 2007 in sie eingegliederte Gemeinde L.-T. festgesetzt sind, mit Aufwendungen für von ihr geltend gemachte Abwasserbaumaßnahmen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat einen Verrechnungsanspruch der Klägerin wegen Ablaufs der Festsetzungsfristen für die Abwasserabgaben der streitgegenständlichen Veranlagungsjahre sowie „im Übrigen“ unter Verweis auf die Gründe des Widerspruchsbescheids, denen es folge, abgelehnt. Zum Ablauf der Festsetzungsfristen hat das Gericht unter Bezugnahme auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. April 2005 (- 9 C 4/04 -, juris Rn. 20) und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2010 (- 9 A 2550/08 -, juris) ausgeführt, die Verrechnung nach § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG sei Teil des Festsetzungsverfahrens, was zur Folge habe, dass eine Verrechnung nur innerhalb der Festsetzungsfristen möglich sei und anderenfalls Verjährung eintrete. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SABwaG) vom

19. Juni 1991 habe eine Festsetzung im hier gegebenen Fall einer Überschreitung der Frist für die Abgabe der Erklärung nach § 8 Abs. 2 SAbwaG innerhalb von fünf auf die Einleitung folgenden Kalenderjahren erfolgen können. Die Festsetzungsfrist für die Veranlagungsjahre 1998 bis 2000 sei daher jeweils am 31. Dezember der Jahre 2003 bis 2005 abgelaufen. Danach sei eine Verrechnung nicht mehr statthaft. Etwas anderes folge nicht aus der Neuregelung im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004, nach der die Verrechnung spätestens bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zu erklären sei. Aus den Motiven des Gesetzgebers (LT-Drs. 3/9110, S. 109) könne nicht geschlossen werden, dass es nach der alten Rechtslage keine Ausschlussfrist gegeben habe. Zu dem auf § 117 Abs. 5 VwGO gestützten Verweis finden sich in dem angefochtenen Urteil keine weiteren Angaben.

- 4 Hiergegen führt die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrags näher aus, das Urteil begegne ernstlichen Zweifeln, weil das Verwaltungsgericht zu Unrecht das Verfahren zur Erhebung der Abwasserabgabe (§§ 11 ff. AbwAG) mit dem Verfahren zur Ermittlung des Verrechnungsbetrags (§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG) gleichsetze und deshalb feherhaft folgere, dass die Regelungen zur Festsetzungsverjährung für die Festsetzung der Abwasserabgabe auch für die Ermittlung des Verrechnungsanspruchs gelten würden. Insbesondere sei eine Regelung über die Festsetzungsverjährung von Verrechnungsansprüchen bzw. eine Ausschlussfrist für die Inanspruchnahme der Verrechnungsmöglichkeit erstmals mit der Neufassung der Verrechnungsregelung in § 9 SächsAbwAG geschaffen worden.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung sowie ein Verfahrensmangel ergäben sich ferner daraus, dass die Landesdirektion Dresden im Widerspruchsbescheid eine andere Rechtsauffassung als das Verwaltungsgericht vertreten habe und deshalb dessen pauschaler Verweis auf die Gründe des Widerspruchsbescheids zu unbestimmt sei. Es sei nicht erkennbar, welche speziellen Gründe des Widerspruchsbescheids die Entscheidung des Verwaltungsgerichts - ggf. selbstständig tragend - stützen sollten.

- 6 Diese von der Klägerin dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht.
- 7 Ist das Urteil des Verwaltungsgerichts auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich für jede der Begründungen gegeben sein (SächsOVG, Beschl. v. 4. Januar 2011 - 5 A 118/09 -, juris Rn. 2; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 5 m. w. N.). Das ist vorliegend nicht der Fall.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Ablehnung eines Verrechnungsanspruchs entgegen der Auffassung der Klägerin nicht allein tragend mit dem formell-rechtlichen Gesichtspunkt des Ablaufs der Festsetzungsfristen begründet, sondern über den Verweis gemäß § 117 Abs. 5 VwGO selbstständig tragend auch auf diejenigen Erwägungen gestützt, mit denen im Widerspruchsbescheid begründet wird, dass und warum die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG für eine Verrechnung nicht vorliegen (vgl. WB S. 6, letzter Absatz). Im Streitfall bedarf keiner Entscheidung, ob die Klägerin die erste Begründung für den Fall, dass der von ihr geltend gemachte Verrechnungsanspruch nur deswegen abgelehnt worden wäre, derart in Frage gestellt hätte, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestünden. Denn jedenfalls greifen die von der Klägerin dargelegten Zulassungsgründe gegen die Bestimmtheit des Verweises der Vorinstanz auf die übrigen Gründe des Widerspruchsbescheids nicht durch.
- 9 Die Klägerin beanstandet ohne Erfolg, dass das Verwaltungsgericht nicht festgestellt habe, dass und welche Erwägungen des Widerspruchsbescheids es als selbstständigen, die Entscheidung tragenden Grund heranziehe. Damit zeigt sie weder einen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO noch ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 10 Gemäß § 117 Abs. 5 VwGO kann das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder - wie hier - des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine derartige

Bezugnahme prozessrechtlich grundsätzlich zulässig, sofern sich für die Beteiligten und das Rechtsmittelgericht aus einer Zusammenschau der Ausführungen in der Bezug nehmenden und der in Bezug genommenen Entscheidung die für die richterliche Überzeugung maßgeblichen Gründe mit hinreichender Klarheit ergeben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Januar 2006 - 10 B 17/05 -, juris Rn. 3).

- 11 Hiervon ausgehend gibt der Verweis in dem angefochtenen Urteil keinen Anlass zu Beanstandungen und verstößt nicht gegen § 117 Abs. 5 VwGO. Aus der Gesamtschau des Urteils und des Widerspruchsbescheids ergibt sich hinreichend deutlich, welche Erwägungen für das angefochtene Urteil maßgeblich geworden sind; denn dessen Entscheidungsgründe lassen keinen Zweifel daran, dass das Verwaltungsgericht zusätzlich zu dem von ihm bejahten Ablauf der Festsetzungsfristen auf die im Widerspruchsbescheid enthaltenen Erwägungen zur Verneinung der materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Verrechnung gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG verwiesen und diese auch als maßgebend für sein Urteil erachtet hat.
- 12 Ein anderes Verständnis lassen die Entscheidungsgründe nicht deshalb zu, weil das Verwaltungsgericht den Gründen des Widerspruchsbescheids - wie auch die Klägerin erkannt hat - nicht in vollem Umfang gefolgt ist. Soweit das Gericht anders als die Widerspruchsbehörde auch bereits unter der Geltung des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 1991 vom Bestehen einer Ausschlussfrist für die Abgabe der Verrechnungserklärung ausging, teilte es zwar das Ergebnis des Widerspruchsbescheids, dass die Festsetzungsfristen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SAbwaG bereits abgelaufen und die Verrechnungserklärungen der Klägerin deshalb unstatthaft bzw. unzulässig seien, nicht aber die hierzu vertretene Begründung, und hatte deshalb insoweit Anlass zu eigenen Ausführungen. Wenn das Gericht im Anschluss daran „im Übrigen“ auf von ihm geteilte Gründe des Widerspruchsbescheids verweist, kann sich der Verweis nur auf sonstige Gründe beziehen, die nicht den von ihm abweichend begründeten Ablauf der Festsetzungsfristen betreffen. Da sich im Widerspruchsbescheid im Anschluss an die Erwägungen zur Festsetzungsverjährung im Wesentlichen nur noch Ausführungen zur Verneinung der materiell-rechtlichen Verrechnungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG finden, ist zweifelsfrei erkennbar, dass sich das Verwaltungsgericht ebendiese Gründe mit dem Verweis gemäß § 117 Abs. 5 VwGO zu eigen gemacht hat. Zudem hatte das Gericht zu dem

Verweis auch nur insoweit Anlass. Denn die Klägerin war im erstinstanzlichen Verfahren unter Punkt II.2 der Klagebegründung den diesbezüglichen Gründen des Widerspruchsbescheides nur pauschal entgegengetreten. Insoweit bot sich eine Bezugnahme durch das Verwaltungsgericht, wenn es der Auffassung der Widerspruchsbehörde folgte, auch an, um zu erkennen zu geben, dass das diesbezügliche Klagevorbringen erwogen und aus den Gründen des Widerspruchsbescheids zurückgewiesen werden sollte.

- 13 Der Inhalt des gerichtlichen Verweises trägt das angefochtene Urteil auch selbstständig. Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb geboten, weil die Widerspruchsbehörde die Erwägungen zum Nichtvorliegen der materiell-rechtlichen Verrechnungsvoraussetzungen mit der Formulierung einleitet, diese Frage könne „dahinstehen“. Denn daran anschließend wird im Einzelnen ausgeführt, dass und warum die mit den Verrechnungserklärungen geltend gemachten Aufwendungen nicht verrechenbar seien. Dazu heißt es: Die mit der Verrechnungserklärung für die Abwasserbaumaßnahme V 1765 geltend gemachten Aufwendungen seien nicht verrechenbar, da ein Zusammenhang der Aufwendungen mit einer Abwasserbaumaßnahme gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG aus den eingereichten Unterlagen nicht erkennbar sei; es handele sich augenscheinlich um Aufwendungen für Straßenbauarbeiten. Die mit den Verrechnungserklärungen für die Abwasserbaumaßnahmen V 1817 und V 1839 geltend gemachten Aufwendungen seien nicht verrechenbar, da aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich sei, dass mit den errichteten Schmutzwasserkanalisationen vorhandene Abwassereinleitungen im Sinne des § 10 Abs. 4 AbwAG unmittelbar an eine Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik umgebunden worden seien und durch die Abwasserbaumaßnahmen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht der umgebundenen Abwassereinleitungen eingetreten sei. Die Aufwendungen seien offenkundig vielmehr für die Errichtung einer Kanalisation zur Ableitung des Schmutzwassers neuer Abwassererzeuger entstanden. Zu den übrigen Verrechnungserklärungen seien keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt worden. Diese Ausführungen sind ersichtlich nicht lediglich hypothetischer Art; vielmehr wird mit ihnen selbstständig tragend, nämlich unabhängig von der vorangegangenen Ablehnung der formell-rechtlichen Verrechnungsvoraussetzungen, begründet, dass und warum ein Verrechnungsanspruch auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht bestehen soll.

- 14 Auch der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung liegt insoweit nicht vor. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 5 A 283/11 - juris Rn. 3, st. Rspr.). Das leistet das Zulassungsvorbringen, das keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen enthält, mit denen die materiell-rechtlichen Verrechnungsvoraussetzungen abgelehnt wurden, nicht. Ungewiss erscheint der Ausgang des Berufungsverfahrens auch nicht deshalb, weil die Klägerin ernstliche Zweifel mit der Unbestimmtheit des Verweises aufzuzeigen sucht. Insoweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Drehwald

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*